

948 und 968 entstanden sein¹, dürfte also 968 schon in den Halberstädter Annalen gestanden haben² und mithin Q bekannt geworden sein, was unser eben errichtetes Gebäude zum Wanken bringen würde.

TANGL meint: 'Wenn der Halberstädter Fälschung je praktische Bedeutung zukam, dann war es in der Zeit des zähen Widerstandes Bischof Bernhards (gegen die Gründung Magdeburgs und Merseburgs) in den sechziger Jahren des 10. Jh.'³. Das ist aber durchaus nicht sicher, sondern im Gegenteil nicht einmal wahrscheinlich. Es fragt sich, ob in diesen Jahren für den Bischof Bernhard das Bedürfnis einer Urkundenfälschung vorlag. Sein Recht auf den ganzen ursprünglichen Umfang seiner Diözese war infolge seines tatsächlichen Besitzes klar und unbestreitbar und ist auch von niemand bestritten worden. Rechtlich mußte sein einfaches Nein jede Abtrennung eines Teils seiner Diözese verhindern und hat sie auch wirklich verhindert. Eine Urkundenfälschung war also damals überflüssig.

Immerhin mag in dieser Zeit die genaue Grenzbeschreibung zum J. 780 in die Halberstädter Aufzeichnungen gekommen sein; vielleicht ist sie um 968 als Protest oder als Erinnerung aufgeschrieben und so Q bekannt geworden.

Damit fällt, während TANGL's Terminus post quem, die Entstehung der Diplome Ottos I. für Havelberg und Brandenburg, nach deren Muster die Halberstädter Fälschung angefertigt wurde⁴, bestehen bleibt, sein Terminus ante quem fort. Man muß einen neuen suchen.

Wann das Fragment 2 zu 804 niedergeschrieben wurde, ist, wie gesagt, nicht sicher festzustellen. Es kommt also hier nicht in Betracht. Als Terminus ante quem ergibt sich demnach zunächst die Abfassungszeit von Adams Werk, also etwa 1070. In fast die gleiche Zeit fällt eine Urkunde Heinrichs IV. von 1063⁵, in der zum erstenmal in einer Königsurkunde ein Diplom Karls d. Gr. für Halberstadt erwähnt wird, womit offenbar die Fälschung gemeint ist.⁶

¹) Arch. UF. 2, 213ff. ²) Daß die Fälschung gleich nach ihrer Anfertigung in die Halberstädter annalistischen Aufzeichnungen aufgenommen wurde, ist bei ihrem engen Zusammenhang mit diesen Aufzeichnungen kaum zu bezweifeln. ³) Arch. UF. 2, 214. ⁴) Vgl. Festschrift für SCHMOLLER S. 398ff. ⁵) UB. des Hochstifts Halberstadt, hg. v. G. SCHMIDT 1 (1883) n. 86. ⁶) TANGL meint freilich (Arch.